

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungsfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungsfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) gestrichelte Linie:** Die Fächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik Prüfungsfächer sind (vgl. § 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK Referenz- fach	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer			De	KF	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	FS	De	2. AF	Ma	bel.	-	2	-	2	-	4	(2)	4
2	FS	De	2. AF	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
3	FS	De	2. AF	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
4	FS	FS	De	2. AF	NW	-	2	-	2	4	-	(2)	4
5	FS	FS	De	2. AF	In	-	2	-	2	4	4	(2)	4
6	FS	FS	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
7	FS	Mu / Ku	De	2. AF	NW	-	-	-	2	4	-	(2)	4
8	FS	Mu / Ku	De	2. AF	In	-	-	-	2	4	4	(2)	4
9	FS	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	4	-	-	2	-	4	(2)	4
10	FS	2. AF	De	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
11	FS	2. AF	De	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
12	FS	2. AF	Ma	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
13	FS	Ma	2. AF	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
14	FS	NW	De	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
15	FS	NW	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
21	Ma	De	2. AF	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
22	Ma	Mu / Ku	De	2. AF	bel.	-	-	4	2	-	4	(2)	4
23	Ma	Mu / Ku	FS	2. AF	bel.	4	-	-	2	-	4	(2)	4
24	Ma	2. AF	De	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
25	Ma	2. AF	FS	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
26	Ma	NW	De	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
27	Ma	NW	FS	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
32	NW	De	FS	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
33	NW	De	Ma	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
34	NW	Mu / Ku	FS	De	2. AF	-	-	-	2	4	-	(2)	4
35	NW	Mu / Ku	FS	Ma	2. AF	4	-	-	2	-	-	(2)	4
36	NW	Mu / Ku	Ma	De	2. AF	-	-	4	2	-	-	(2)	4
37	NW	2. AF	FS	De	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
38	NW	2. AF	FS	Ma	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
39	NW	2. AF	Ma	De	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
40	NW	NW	FS	De	2. AF	-	2	-	2	4	-	-	4
41	NW	NW	FS	Ma	2. AF	4	2	-	2	-	-	-	4

42	NW	NW	Ma	De	2. AF	-	2	4	2	-	-	-	4
49	De	Mu / Ku	FS	2. AF	NW	-	-	-	2	4	-	(2)	4
50	De	Mu / Ku	FS	2. AF	In	-	-	-	2	4	4	(2)	4
51	De	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	-	-	4	2	-	4	(2)	4
52	De	2. AF	FS	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
53	De	2. AF	FS	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
54	De	2. AF	Ma	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4

Weitere Anmerkungen:

5. Prüfungskomponente (5. PK)

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.

Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Falle der Anfertigung einer BLL als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen.

Fremdsprache (FS)

Eine Fremdsprache, die erst in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnen wurde, darf nur als 3. oder 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Die Verpflichtungen nach Spalte 8 sind durch vier Kurse einer durchgängig belegten Fremdsprache zu erfüllen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. In der Regel ist dies eine fortgesetzte, also spätestens ab Jahrgangsstufe 9 besuchte Fremdsprache.

Wer in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene bis zum Ende des 4. Kurshalbjahrs und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahrs belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten Fremdsprache eingebracht werden; sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Schülerinnen und Schüler, die eine zweite Fremdsprache durchgängig von Jahrgangsstufe 7 bis 10 besucht haben, die Verpflichtungen gemäß Spalte 8 aber mit einer erst in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache erfüllen wollen, müssen in jedem Kurshalbjahr einen Pflichtkurs in der neu begonnenen Fremdsprache und zusätzlich mindestens im 1. und 2. Kurshalbjahr einen Grundkurs in einer fortgesetzten Fremdsprache belegen. In die Gesamtqualifikation sind dann mindestens die Kurse in der fortgesetzten Fremdsprache aus dem 1. und 2. Kurshalbjahr und die Kurse der anderen Fremdsprache aus dem 3. und 4. Kurshalbjahr einzubringen.

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre zweite Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 8 oder 9 begonnen haben, gilt Entsprechendes, jedoch muss die im 1. und 2. Kurshalbjahr zu belegende fortgesetzte Fremdsprache die in Jahrgangsstufe 8/9 begonnene sein.

Künstlerisches Fach (KF): Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Spalte 7 dürfen alle drei Fächer herangezogen werden.

Darstellendes Spiel darf nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

2. Aufgabenfeld (2. AF)

Mindestens eines der Fächer Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Ein Fach des 2. Aufgabenfelds muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Insgesamt müssen mindestens sechs Kurse aus dem 2. Aufgabenfeld in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Geschichte oder Politikwissenschaft (Ge/PW)

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen, es sei denn, ein weiteres Fach aus dem 2. Aufgabenfeld wird als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK gewählt.

Bei der Wahl eines der anderen Fächer des 2. Aufgabenfelds als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anstelle der beiden zusätzlich belegten Kurse können auch andere in diesem Fach belegte Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).

Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Sport (Sp): Sportpraxis – Sporttheorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sportpraxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sporttheorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (vgl. § 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport nur als Leistungskursfach oder 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden. In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Kursen in Sportpraxis zwei Kurse Sporttheorie zu belegen.

<u>Fachrichtung Gesundheit und Soziales</u>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik <u>Chemie</u> <u>Physik</u> Biologie	Pädagogik		Psychologie (2 Kurse)
	Psychologie		Pädagogik (2 Kurse)
	Politikwissenschaft <u>Chemie</u> ¹⁾ <u>Physik</u> ¹⁾ Biologie ¹⁾ Sozialwissenschaften <u>Geografie</u> <u>Geschichte</u> Kunst Musik	Pädagogik	Psychologie (2 Kurse)
		Psychologie	Pädagogik (2 Kurse)